



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 56/2015 vom 31. Dezember 2015

**Praktikumsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.12.2015**

**Praktikumsordnung
des Bachelor-Studiengangs
„Öffentliche Verwaltung“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.12.2015¹**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fachbereichsrat 3 (Allgemeine Verwaltung) am 9. Dezember 2015 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Praktika
- § 3 Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte, Praktikumsbetreuer oder Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder
- § 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvereinbarung und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung der Praxismodule
- § 11 Anrechnung von Berufszeiten
- § 12 Inkrafttreten

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 23.12.2015.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“, für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.
- (2) Bereits immatrikulierte Studierende können auf Antrag ihre Praktika gemäß dieser Praktikumsordnung absolvieren, sofern dies vom Studienablauf möglich ist.
- (3) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Rahmenstudien- und –prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) sowie die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“.
- (4) Die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung finden, soweit sie nicht ausschließlich das Regelstudium betreffen, auch auf das sechssemestrige „Schnellstudium“ Anwendung.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Praktika

- (1) Die Praxismodule sind integrale Bestandteile des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“; sie dienen dem Erfahrungslernen aus der Praxis.
- (2) Ziel der Praktika ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungs- bzw. Betriebsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner sollen die Praktika die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen.
- (3) Die Praxismodule gliedern sich in die Praktikumsphasen im jeweiligen Betrieb und in praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

§ 3 Praxisphasen

- (1) Die Praktika dauern jeweils 26 Wochen.
- (2) Das Praktikum I (Modul 11) wird im dritten Semester, das Praktikum II (Modul 21) im sechsten Semester absolviert (Regelstudium).
- (3) Das Praktikum II (Modul 21) kann alternativ in folgenden Phasen absolviert werden (Schnellstudium):
 - zwischen dem 1. und 2. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen.,
 - zwischen dem 2. und 3. Semester (Anfang August bis Ende September) = max. 8 Wochen,
 - zwischen dem 4. und 5. Semester (Anfang August bis Ende September) = max. 8 Wochen,
 - zwischen dem 5. und 6. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen

Dabei soll eine Praxisphase vier Wochen nicht unterschreiten. Verschiebungen der in Satz 1 festgelegten Praktikumszeiten sind im Einvernehmen mit dem oder der Praktikumsbeauftragten möglich.

- (4) Das Praktikum II (Modul 21) kann abweichend von Absatz 2 auch im Rahmen des Regelstudiums im Einvernehmen mit dem oder der Praktikumsbeauftragten entsprechend der in Absatz 3 Satz 1 geregelten Phasen abgeleistet werden, soweit sie nicht weiter als 6 Wochen in die Studiensemester hineinreichen; Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten dann entsprechend.
- (5) Abweichungen von Absatz 2 bis 4 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem oder der Praktikumsbeauftragten im Einvernehmen mit der Leitung des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ genehmigt werden.

§ 4 Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte, Praktikumsbetreuer oder Praktikumsbetreuerin

(1) Mit der Planung der Praxismodule, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Koordinierungsaufgaben mit den Praktikumsbetrieben werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für zwei Jahre beauftragt (Praktikumsbeauftragter oder –beauftragte). Bei Bedarf können auch mehrere Praktikumsbeauftragte bestellt werden.

(2) Allen Studierenden, die eine Praktikumsphase absolvieren, wird durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuer oder Praktikumsbetreuerin) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praktikumsphasen den Kontakt zu den Studierenden zu halten und mit den von ihnen betreuten Praktikanten und Praktikantinnen die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

(1) Sofern Studierende die laufbahnrechtliche Anerkennung ihres Studienabschlusses anstreben, müssen sie ein Praktikum in Einrichtungen der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) in Deutschland absolvieren. Ein zweites Praktikum ist in Betrieben (Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 [BGBl. I 1253/GVBl. S. 1173] in der jeweils geltenden Fassung), Verbänden oder ausländischen Einrichtungen möglich, die in geeigneter Weise vorab nachweisen, dass ihre Praktikumsplätze laufbahnadäquaten Anforderungen entsprechen.

(2) Das Praktikum I (Modul 11) muss in einem Praktikumsbetrieb absolviert werden; die Ableistung von mehr als einem Praktikum in nur einem Praktikumsbetrieb ist nicht zulässig. Die Ableistung des Praktikums II (Modul 21) kann in bis zu zwei Praktikumsbetrieben erfolgen, wobei jedes Einzelpraktikum 13 Wochen nicht unterschreiten darf.

(3) Der Praktikumsbetrieb muss einen persönlichen Ansprechpartner oder eine persönliche Ansprechpartnerin im Betrieb (Praktikumsanleiter oder Praktikumsanleiterin) benennen und für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

(4) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ typisch sind und sowohl verwaltungsrechtliche als auch verwaltungswirtschaftliche Qualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse für Spezifika öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden.

§ 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb und dem oder der Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte fachpraktische Studienzeit, müssen nachgeholt werden. Zu diesen Fehlzeiten rechnen auch Urlaubstage und Freistellungen gemäß Abs. 4 und 5. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten kann aus triftigen Gründen wie u.a. bei nachgewiesener Geburt eines Kindes oder bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes des oder der Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

(3) Für den Mutterschutz gilt § 20 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Während des Praktikums kann - bezogen auf eine 6-monatige Praktikumszeit - mit dem Praktikumsbetrieb ein Urlaub bis zu fünf Tagen vereinbart werden.

(5) Die Studierenden können beim Praktikumsbetrieb bis zu vier Tage Freistellung zur Formulierung des Praktikumsberichts beantragen. Die Freistellung darf seitens des Praktikumsbetriebs nur mit Hinweis auf eine hierdurch verursachte Störung des Betriebsablaufs verweigert werden.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumsvereinbarung und Status der Praktikanten und Praktikantinnen

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen der oder die Studierende und der Praktikumsbetrieb eine Praktikumsvereinbarung ab. Die Praktikumsvereinbarung ist unverzüglich dem oder der Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Kann die Praktikumsvereinbarung nicht vor Beginn des Praktikums vorgelegt werden, so müssen mindestens Name, Anschrift des Praktikumsgebers, sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners oder der Ansprechpartnerin im Praktikum der HWR Berlin vorgelegt werden.

(2) Die Praktikumsvereinbarung regelt insbesondere:

a) die Verpflichtung des oder der Studierenden

- die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
- den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;

b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:

- für jeden Praktikumsplatz in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
- dem oder der Studierenden für die Dauer seines Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen;
- den Studierenden oder die Studierende entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
- dem oder der Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;
- den von dem oder von der Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen;
- dem oder der Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

c) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung:

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung des oder der Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

(3) Die Hochschule stellt ein Muster für die Praktikumsvereinbarung zur Verfügung.

(4) Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten und haben sich für das

Folgesemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind integraler Bestandteil der Praxismodule.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- ein Praktikumsvorbereitungsseminar,
- Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik und
- ein Praktikumsnachbereitungsseminar.

(3) Die praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen, an denen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ alle Studierenden teilzunehmen haben, werden in Blockform angeboten. Die praktikumsvorbereitende Veranstaltung findet für alle Studierenden im 1. Semester, die praktikumsnachbereitende Lehrveranstaltung nach Beendigung des jeweiligen Praktikums statt.

(4) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.

(5) In dem Praktikumsnachbereitungsseminar sind die Ergebnisse des Praktikums selbständig zu referieren; dieses Referat ist zu bewerten.

(6) Die Veranstaltung „Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik“ findet im ersten Monat des dritten Semesters in Blockform statt. An ihr sollen alle Studierenden teilnehmen; der oder die Praktikumsbeauftragte kann Ausnahmen zulassen.

Gegenstände dieser Veranstaltung sind:

- GGO I,
- Verfügungstechnik,
- Bescheidtechnik und
- Rechtsbehelfsbelehrungen.

§ 10 Anerkennung der Praxismodule

(1) Das Praktikum I wird anerkannt, wenn:

- der von dem oder der Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 4 genügende Praktikumsbericht,
- die vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreiche Praktikum,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung,
- eine Bescheinigung, dass der oder die Studierende in der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung über sein oder ihr Praktikum erfolgreich referiert hat,

vorliegen.

(2) Das Praktikum II wird anerkannt, wenn:

- der von dem oder der Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 4 genügende Praktikumsbericht,
- die vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreiche Praktikum,
- der Nachweis im Schnellstudium über 26 Wochen Praktika

vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

(4) Der Praktikumsbericht ist von dem oder von der Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von dem betrieblichen Ansprechpartner oder der betrieblichen Ansprechpartnerin als auch von dem Praktikumsbetreuer oder der Praktikumsbetreuerin zu unterschreiben. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass der oder die Studierende mit Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ betraut wurde. Im Übrigen legt der oder die Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(5) Ist ein Praxismodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

(6) Über jedes erfolgreich abgeschlossene Praxismodul stellt der oder die Praktikumsbeauftragte auf Antrag eine Bescheinigung aus. Sie muss Angaben zur Dauer des Praktikums und zum Praktikumsbetrieb enthalten sowie die mit Erfolg absolvierten praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen nennen.

(7) Die Bescheinigungen über die Praktika sind gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(8) Die Bescheinigung über das Praktikum II ist Voraussetzung für die Anerkennungsnotiz gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe i) der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“.

§ 11 Anrechnung von Berufszeiten

(1) Vorliegende berufspraktische Erfahrungen können ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden, wenn sie mit dem Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ inhaltlich im engen, fachlichen Zusammenhang stehen. Ein Praktikum in der deutschen öffentlichen Verwaltung i. S. d. § 5 Abs. 1 kann nicht durch berufspraktische Zeiten ersetzt werden.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.06.2013.